BDS-Kampagne in der Kommune

BVerwG, Urteil vom 20.01.2022 – 8 C 35.20 – DVBl 2022, 974

Sachverhalt

(abgewandelt und gekürzt)

Die internationale BDS-Bewegung (BDS steht für „Boycott, Divestment and Sanctions“) ruft zum Boykott gegen Israel, israelische Waren, Dienstleistungen, Künstler\*innen, Wissenschaftlicher\*innen und Sportler\*innen auf. Sie wird als israelfeindlich und u.a. durch eine Resolution vom Bundestag als antisemitisch eingestuft.[[1]](#footnote-1)

Der Stadtrat in München beschließt am 13.12.2021, dass städtische Einrichtungen nicht Personen und Organisationen zur Verfügung gestellt werden, die sich mit der BDS-Kampagne befassen. Haben sich Personen und Organisationen in der Vergangenheit positiv zur BDS-Kampagne geäußert, können ihnen Räumlichkeiten für Veranstaltungen nur zur Verfügung gestellt werden, sofern diese sich nicht mit der BDS-Kampagne befassen.

Im April 2022 verlangt die Münchenerin K von der Landeshauptstadt München (M), ihr einen Bürgersaal zur Verfügung zu stellen, der für Diskussionsveranstaltungen der Gemeindeangehörigen genutzt wird. Der Saal wird von einem eingetragenen Verein (V) verwaltet. Andere Räumlichkeiten scheiden aus. Im Bürgersaal möchte K eine Diskussionsveranstaltung organisieren unter dem Motto „Wie sehr schränkt München die Meinungsfreiheit ein? – Der Stadtratsbeschluss vom 13.12.2021 und seine Folgen“. M lehnt das Anliegen unter Hinweis auf den Stadtratsbeschluss vom 13.12.2021 ab.

K klagt gegen die Landeshauptstadt, damit sie die Veranstaltung in der Räumlichkeit abhalten kann.

**Mit Erfolg?**

**BayGO – Auszug**

Art. 21 Benutzung öffentlicher Einrichtungen […]

(1) Alle Gemeindeangehörigen sind nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde zu benutzen. […]

1. www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2019/kw20-de-bds-642892; das ist sozialwissenschaftlich aber umstritten, vgl. m.w.N. Schulz, KommJur 2020, 245. [↑](#footnote-ref-1)